



Kontaktdaten Team Asyl:

Team Asyl der Kreisverwaltung
Landkreis Gießen
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Telefon: 0641 9390-0
Fax: 0641 9390-9154
E-Mail: asyl@lkgi.de

Wegen der hohen Arbeitsbelastung empfehlen wir die Kontaktaufnahme per Fax oder E-Mail.

Kontaktstelle der Ehrenamtsarbeit Flüchtlinge:

Diakonisches Werk Gießen
Gartenstraße 11
35390 Gießen

Telefon: 0641 93228-0
Telefax: 0641 93228-37
E-Mail: kontakt@diakonie-giessen.de



Information zur ärztlichen Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Kreis Gießen

Erstellt mit freundlicher Unterstützung von:



ÄNGIE
ÄrzteneNetz Kreis Gießen e. V.

Postfach 100 107
35331 Gießen

Tel.: 01575-5863355
Fax: 03222-3945540

E-Mail: info@aengie.net
Internet: www.aengie.net



Sehr geehrte Ärztinnen, Ärzte
und medizinisches Fachpersonal,

im Landkreis Gießen leben schon heute über 1500 Flüchtlinge, weitere werden erwartet. Wir stehen nicht nur vor der Herausforderung, die zahlreichen Asylbewerber menschenwürdig unterzubringen und in den kommenden Monaten in unsere Gesellschaft zu integrieren. Diese Neuankünfte brauchen wie alle anderen Menschen medizinische Hilfe.

Doch die Behandlung von Kindern, Frauen und Männern aus fremden Ländern bringt für Sie als behandelnde Ärzte und medizinisches Fachpersonal gleich mehrere Schwierigkeiten mit sich. Zum einen müssen Sie häufig gegen sprachliche Barrieren kämpfen, zum anderen stehen Sie und Ihre Praxis-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter auch vor bürokratischen Hürden. Unsicherheiten bei Abrechnungsmodalitäten und Rezepten für Medikamente sind an der Tagesordnung.

Um Ihnen in solchen Fällen eine Hilfestellung zu geben, haben wir in Zusammenarbeit mit Ihren Kollegen vom Ärztenetz ÄNGie diese Broschüre entwickelt. Sie soll Fragen klären und den Praxisalltag mit Asylbewerbern erleichtern. Ich hoffe, dass das Heft sein Ziel erreicht und Ihnen hilft, die Behandlung von Asylbewerbern unkomplizierter durchführen und abrechnen zu können.

Für den Alltag in Ihren Praxen wünsche ich alles Gute.

Dirk Oßwald
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter,
Gesundheitsdezernent im Landkreis Gießen



Wenn Sie weitere Anregungen zu diesem Themenbereich haben, können Sie sich gern an das Ärztenetz ÄNGie wenden:

ÄNGie
Ärztenetz Kreis Gießen e. V.
Postfach 100 107
35331 Gießen
Tel.: 01575-5863355
Fax: 03222-3945540
E-Mail: info@aengie.net
Internet: www.aengie.net

Bei Erfordernis von Übersetzern und Transporten gilt:

- Grundsätzlich wird den Asylbewerbern empfohlen, soweit erforderlich, bei Arztbesuchen einen Sprachmittler ihres Vertrauens (Verwandte, Freunde etc.) mitzubringen.
- Kostenpflichtige Dolmetscherdienste werden durch den Landkreis Gießen nur in Ausnahmefällen beauftragt, da die Bereitstellung eines Übersetzers in der Regel mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden ist. Ausnahmen sind:
 - Vorbereitung von ambulanten Eingriffen (Aufklärung vor Operationen)
 - Psychiatrische Behandlungen
 - besondere Ausnahmefälle, die entsprechend zu begründen sind, z.B. Erläuterung von zwingend einzuhaltenden Behandlungsplänen oder hygienischen Vorkehrungen

Die Entscheidung, ob ein Übersetzer beauftragt wird und wenn ja welcher, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Teams Asyl beim Sozialamt. Ärzte können sich an den zuständigen Sachbearbeiter oder Sozialarbeiter im Team Asyl wenden (siehe Telefonliste).

- Der behandelnde Arzt bescheinigt dem Übersetzer den Zeitaufwand.
- Kosten für medizinisch notwendige Kranken Transporte werden in dem Rahmen wie auch bei gesetzlich Krankenversicherten übernommen. D.h. der vorgesehene Eigenanteil ist vom Patienten zu zahlen. Sollten die Patienten nicht in der Lage sein, die Organisation selbstständig zu leisten, wird den Praxen empfohlen, sich an ehrenamtliche Begleiter zu wenden.
- In Notfällen (!) kann die Praxis sowohl Übersetzer als auch Kranken transport auch eigenständig organisieren.

Hinweis: Hilfen für die Behandlung vom fremdsprachigen Patienten:

Der Setzer-Verlag bietet z. T. kostenlos zum Download oder zum Bestellen Materialien aus der so genannten TIP-Doc-Reihe für Arztpraxen an:
www.setzer-verlag.de/hauptseiten/download.html

- Bei vereinbarten Facharztterminen wird den Praxen empfohlen, sich an ehrenamtliche Begleiter zu wenden, soweit die Patienten nicht in der Lage sind, die Termine selbstständig zu organisieren und wahrzunehmen. Ehrenamtliche Begleiter gibt es nahezu flächendeckend (siehe Kontaktdaten Ehrenamt). Diese können in Absprache mit dem Patienten sicherstellen, dass Facharzttermine wahrgenommen werden bzw. vereinbarte Termine ggf. rechtzeitig wieder abgesagt werden.

- Für notwendige Einweisungen zur stationären Behandlung werden die üblichen Formulare benutzt, wobei eine genaue Diagnose zwingend erforderlich ist. Für die Krankenhauseinweisung ist – mit Ausnahme von Notfällen – eine vorherige Kostenübernahmeerklärung durch das Sozialamt erforderlich. Der Asylbewerber muss diese mit dem ausgestellten Krankenhauseinweisungsschein bei seinem zuständigen Sozialarbeiter beantragen.
- Für Notfälle und am Wochenende gilt die Telefonnummer 116117 des ÄBD.
- Im unmittelbaren Notfall kann jeder Arzt in Anspruch genommen werden. Sofern in diesem Fall kein Behandlungsausweis vorliegt, wird über einen Notfallschein abgerechnet (Muster 19, „Notfallvertreter-Schein“) abgerechnet. Hierzu werden Name, Vorname und Geburtsdatum des Patienten sowie der zuständige Kostenträger benötigt.

Für die Abrechnung gilt:

- Flüchtlinge mit einem Krankenbehandlungsschein werden im PC als Patient mit der Krankenkassennummer 41828 manuell aufgenommen. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise über die KV Hessen. Dabei sind die bereits erwähnten Einschränkungen bei der Behandlung von Flüchtlingen zu berücksichtigen. Der Krankenbehandlungsschein ist der Abrechnung im Original beizufügen.
- Fachärzte können über einen Überweisungsschein abrechnen. Auf diesem sollte sich immer der Vermerk „AsylbG“ finden. Der Überweisungsschein ist der Abrechnung im Original beizufügen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß der Vereinbarung der Kassenärzte und Kassenzahnärzte mit der AOK Hessen, den Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkasse und der landwirtschaftlichen Krankenkasse (vgl. § 4 Abs. 3 AsylbLG i. V. mit § 72 Abs. 2 SGB V.) nach dem aktuellen EBM.
- Die Behandlungsfälle haben keine Relevanz für die Regelleistungsvolumina (RLV) oder sonstige Budgetierungsmaßnahmen.

Information zur ärztlichen Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Kreis Gießen

In der ärztlichen Versorgung muss unterschieden werden zwischen folgenden drei Regelungsbereichen:

1. Der Versorgung von Flüchtlingen, die in den Unterkünten der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) untergebracht sind. Die medizinische Versorgung dieser Personen erfolgt im Regelfall durch die ärztliche Sprechstunde der HEAE bzw. wird von der HEAE im Bedarfsfall organisiert. Ist eine fachärztliche Versorgung in einer niedergelassenen Praxis erforderlich, erfolgt die Leistungserbringung und Abrechnung mittels Kostenübernahmeerklärungen der HEAE. Der Patient erhält diese im Bedarfsfall von der HEAE und muss diese in der Praxis vorlegen.
2. Die Versorgung von Flüchtlingen, die als Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften (GUs) der Kommunen des Landkreises Gießen untergebracht sind. Die medizinische Versorgung dieser Personen erfolgt im Regelfall über die Hausarztpraxen vor Ort. Leistungserbringung und Abrechnung erfolgen mittels eines Krankenbehandlungsscheins des Fachdienstes Soziales des Kreisausschuss des Landkreises Gießen. Der Patient erhält diesen im Bedarfsfall von dem zuständigen Sozialarbeiter in seiner GU und muss diesen in der Praxis vorlegen.
3. Die Versorgung von Flüchtlingen, die als Asylbewerber gem. § 264 SGB V als Betreuungsfall bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und eine Versichertenkarte besitzen. Die medizinische Versorgung dieser Personen entspricht der Regelversorgung. Die Abrechnung erfolgt als Kassenpatient über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen. Abrechenbar sind i. d. R. alle Leistungen des gesetzlichen Leistungskatalogs. Sofern kassenspezifische Einschränkungen existieren, sind diese über die Versichertenkarte codiert.

Die folgenden Informationen beziehen sich vorrangig auf die ärztliche Versorgung von Flüchtlingen des Regelungsbereichs 2, die zum Zeitpunkt der Behandlung über keine Versichertenkarte verfügen. Die Informationen dienen als Hilfestellung für die niedergelassenen Haus- und Fachärzte in den Kommunen des Landkreises Gießen bei der medizinischen Versorgung der lokal vor Ort untergebrachten Flüchtlinge.

Grundsätzlich gilt:

- Jeder Asylbewerber erhält Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG.
- Die Behandlung von Flüchtlingen unterliegt bestimmten Einschränkungen, was die Abrechnungsfähigkeit von Leistungen betrifft (s. Punkt Medizinische Versorgung).
- Bis zum Erhalt einer Versichertenkarte gibt der Landkreis (Team Asyl) bei einem medizinischen Versorgungsbedarf Krankheitsbehandlungsscheine aus (s. Muster).
- Voraussetzung für die Leistungserbringung und Abrechnung ist grundsätzlich die Vorlage eines solchen Krankheitsbehandlungsscheins.
- Die Behandlung beim Facharzt setzt i. d. R. die Vorlage einer Überweisung durch den Hausarzt voraus. Ein Krankheitsbehandlungsschein ist bei Vorliegen einer Überweisung nicht erforderlich. Auf dem Überweisungsschein muss „AsylbLG“ vermerkt sein.
- Grundsätzlich gilt für die medizinische Behandlung, dass das Kosten/Nutzenverhältnis in allen Bereichen streng abzuwägen ist.

Medizinische Erstversorgung in der Hess. Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE)

- In der HEAE erfolgen standardmäßig folgende Untersuchungen:
 - Anamnese bzgl. Malaria, Geschlechtskrankheiten, HIV, TBC, frühere Krankenhausaufenthalte, Dauermedikation, Schwangerschaft, Fieber und Durchfall in den vergangenen acht Tagen
 - Körperliche Untersuchung inkl. Hautuntersuchung und Thorax-Röntgenaufnahme zum Ausschluss einer Tuberkulose (bei Schwangeren stattdessen Untersuchung einer Sputumprobe auf säurefeste Stäbchen)
- Eine grundsätzliche Erhebung des Impfstatus erfolgt derzeit dort noch nicht. Die hessischen Landkreise fordern dies derzeit massiv beim Land Hessen ein und haben erste positive Signale erhalten. Ob und wann es zu einer flächendeckenden Impfung bzw. Empfehlung dazu kommt, steht derzeit noch nicht fest. Syrischen Patienten wird eine Polio-Impfung angeboten. Kinder bis zwei Jahre sollen zukünftig nach STIKO durchgeimpft werden.
- Alle Befunde werden bei der HEAE elektronisch archiviert. Für die Weiterbehandlung erforderliche Befunde können beim ärztlichen Dienst der HEAE per Telefon (0641 7961-204 bzw. -206) bzw. Fax (0641 7861-202) mittels der Personalnummer des Flüchtlings angefragt werden.

Für die medizinische Versorgung in den niedergelassenen Praxen gilt:

- Die Behandlung von Flüchtlingen ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände und die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen, einschließlich der hierzu erforderlichen Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln, beschränkt (AsylbLG §4). Die Versorgung mit Zahnersatz muss aus medizinischen Gründen un-aufschiebbar sein. Informationen über die Einschränkungen finden Sie auf dem Krankenbehandlungsschein. Diese Einschränkungen sind bindend.
- Für werdende Mütter und Wöchnerinnen werden ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung gewährt (AsylbLG §4). Schwangere und Wöchnerinnen haben den gleichen Anspruch wie gesetzlich Versicherte (alle Vorsorgeuntersuchungen, Entbindung, Hebammenhilfe, etc.)
- Sonstige Leistungen wie Vorsorgeleistungen oder die Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Hypertonie, Diabetes) können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich und medizinisch begründet sind (AsylbLG §6). Durch die medizinische Dokumentation muss die Begründung der Leistung nachvollziehbar dargelegt sein, damit im Falle einer Prüfung durch den Kostenträger die Leistung nicht beanstandet wird.
- Grundsätzlich ausgeschlossen von der Vergütung sind Gesundheitsvorsorge-Checks und individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL).
- Hausärzte sind aufgefordert, den Impfstatus zu prüfen und nach Möglichkeit zu komplettieren.
- Medikamente sollten auf das notwendige Maß beschränkt werden und werden über Kassenrezept verordnet. Für die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln ist eine Genehmigung durch das zuständige Sozialamt erforderlich.
- Die Patienten sind angewiesen, immer zunächst die Hausärzte zu konsultieren. Eine notwendige fachärztliche Behandlung kann über die Überweisung des Hausarztes mit der KV abgerechnet werden. Notfälle sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Für notwendige Überweisungen werden die üblichen Formulare benutzt. Auf dem Überweisungsschein ist dann unbedingt der Hinweis „AsylbLG“ anzugeben. In der Praxis hat sich bewährt, dem Überweisungsempfänger zudem eine Kopie des Krankenbehandlungsscheins mitzugeben, da hier Details z. B. zur eingeschränkten Gültigkeitsdauer vermerkt sind.

Koordinationsstelle für syrische Flüchtlinge 35034 Kassel Tel. Nr.: 0541 33000205 GHSF	Landkreis Kassel 34109 Kassel Tel. Nr.: 0541 33000205 GHSF
Krankheitsbehandlungsschein zur Vorlage beim Hausarzt Auftragsnummer (FAP/BG)	Landratsamt Kassel 34109 Kassel Tel. Nr.: 0541 33000205 GHSF
Wichtig: In Formulare für den Arzt. Sollten diese Hinweise nicht beachtet werden, werden sie nicht zur Abrechnung der Leistung für die Erstattung der Kosten an die Krankenkasse oder die Bundesagentur für Arbeit genutzt. Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkasse oder die Bundesagentur für Arbeit. Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkasse oder die Bundesagentur für Arbeit. Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkasse oder die Bundesagentur für Arbeit.	Bitte beachten: Für die Erstattung der Kosten ist die Vorlage eines Krankheitsbehandlungsscheins erforderlich. Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkasse oder die Bundesagentur für Arbeit. Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkasse oder die Bundesagentur für Arbeit.
Landkreis/Kreis Name PLZ Ort	Nur gültig mit Vorlage eines Arztbesuchs und Aufweisdokumentes
Unterschrift	Von der Zustellung für die Abrechnung der Kosten ist die Vorlage eines Krankheitsbehandlungsscheins erforderlich.